

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Transport, die Entgegennahme und die Annahme von Sonderabfällen

A GEMEINSAME BEDINGUNGEN

1. Tätigkeit der Chiresa AG

Die Chiresa AG ist einerseits Transporteur im Sinne von Art. 13 ff und andererseits Empfänger im Sinne von Art. 8 ff der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa).

2. Sortiment der Sonderabfälle

Die Chiresa AG ist berechtigt, alle Sonderabfälle zu transportieren, unter Berücksichtigung der Vorgaben nach ADR / SDR.

Die Chiresa AG ist berechtigt, alle Sonderabfälle zur Behandlung und Weiterleitung anzunehmen, die in der jeweils gültigen Betriebsbewilligung der kantonalen Behörden aufgeführt sind.

Ausgeschlossen sind Explosivstoffe, radioaktive Stoffe, sowie biologische und chemische Kampfstoffe.

3. Allgemeine Pflichten der Chiresa AG

Die Chiresa AG garantiert den fach- und sachgerechten Transport sowie die fach- und sachgerechte Entsorgung/Verwertung des Abfallgutes. Sie garantiert die Einhaltung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen der Schweiz sowie der Transit- und Empfängerstaaten.

4. Haftungsausschluss der Chiresa AG

Die Chiresa AG lehnt jede Haftung für Schäden, die auf besondere Ereignisse wie kriegerische Ereignisse, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult, Erdbeben, Schiffsuntergang und Unfälle aufgrund höherer Gewalt zurückzuführen sind, ab.

5. Allgemeine Pflichten des Abgebers

Der Abgeber ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Vorschriften der VeVA, insbesondere der Art. 3-7, eingehalten werden. Darüber hinaus hat er die Chiresa AG unaufgefordert auf alle möglichen Gefahren im Zusammenhang mit dem Transportgut bzw. den anzunehmenden Sonderabfällen hinzuweisen.

6. Haftung des Abgebers

Der Abgeber haftet der Chiresa AG für sämtliche Schäden, die ihr durch die Nichtbeachtung der Ausschlussregel (Ziff. 2), durch Falschdeklarationen oder durch schadhafte Gebinde und Behälter erwachsen. Kann der Abgeber keine Stoffangaben über die abzuliefernde Ware machen, haftet er in jedem Falle bis der Empfänger die Überprüfung der gelieferten Stoffe vorgenommen hat, somit während des Transportes bis zur abgeschlossenen Überprüfung. Für so entstandenen Schäden bei Dritten steht der Chiresa AG ein Regressrecht gegenüber dem Abgeber zu.

7. Mengenermittlung

Für die Mengenermittlung ist die durch die Chiresa AG veranlasste Wägung auf einer amtlich zugelassenen Waage massgebend.

8. Rechnungswesen

Der Abgeber verpflichtet sich, die Rechnungen innert 30 Tagen ab Fakturadatum zu bezahlen. Skontoabzüge werden nicht anerkannt und nachgefordert. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ist ohne weitere Mahnung ein Verzugszins von 8 % geschuldet.

9. Reklamationen

Allfällige Reklamationen sind innert längstens 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung anzubringen.

10. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen dem Abgeber und der Chiresa AG gilt Baden als ausschliesslicher Gerichtsstand.

B BEDINGUNGEN FÜR DEN TRANSPORT

1. Offerten

Die Preisofferten der Chiresa AG basieren auf dem fachgerechten Handling des Transportgutes durch den Abgeber, sofern in der Offerte nichts anderes festgehalten ist. Die Gültigkeitsdauer des Angebotes richtet sich nach den entsprechenden Angaben in der Offerte.

Die Offerte verliert ihre Verbindlichkeit auf jeden Fall, wenn das zu transportierende Abfallgut nicht den ihr zugrunde liegenden Spezifikationen des Abgebers entspricht.

2. Wegfall der Beförderungspflicht

Bei Abholung der Abfälle durch die Chiresa AG oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen kann die Beförderung verweigert werden, falls die Gebinde nicht den für den Transport von Sonderabfällen geltenden Bestimmungen und der VeVA genügen. Die für die Leerfahrt entstandenen Kosten hat der Abgeber zu übernehmen.

3. Vorgehen bei Transportschwierigkeiten

Es gilt Art. 13/4 VeVA. Der Abgeber hat die Chiresa AG in einem solchen Fall für den Betriebsaufwand und allenfalls bereits angefallene Transportkosten zu entschädigen. Der Chiresa AG können vom Abgeber unter keinem Titel Kosten belastet werden.

4. Fristen

Fristen sind in der Regel schriftlich zu vereinbaren. Die Abholungsfristen beginnen zu laufen, sobald die schriftliche Auftragsbestätigung sowie das Prüfungsergebnis über sämtliche vom Abgeber vorzulegenden Unterlagen, Muster und übriger Angaben vorliegen. Allfällige Verspätungen geben dem Abgeber weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch Anspruch auf Verspätungsschaden.

5. Nicht dem Begleitschein entsprechende Abfälle

Der Abgeber nimmt zur Kenntnis, dass die Chiresa AG oder ein anderer Empfänger die Abfälle erst nach positiver Eingangskontrolle entgegennimmt.

Falls Muster und Lieferung nicht übereinstimmen, ist die Chiresa AG berechtigt, die Lieferung gegen Verrechnung des Betriebs- und Laboraufwandes sowie der Transportkosten an den Abgeber zu retournieren.

C. BEDINGUNGEN FÜR DIE ENTGEGEN- UND ANNAHME VON SONDERABFÄLLEN

1. Offerten

Für die Erstellung von Offerten hat der Abgeber dem Labor der Chiresa AG grundsätzlich repräsentative Muster (ca. 1 Liter bzw. 1 kg) einzureichen. Die Gültigkeitsdauer der auf dem Muster basierenden Offerte richtet sich nach den entsprechenden Bedingungen in der Offerte.

2. Abweichungen vom Angebotsmuster

Ergeben sich bei der Überprüfung der Abfälle bei der Anlieferung Abweichungen vom Angebotsmuster, kann die Chiresa AG entweder die Annahme verweigern oder ein neues Angebot unterbreiten. Verweigert sie die Annahme, hat der Abgeber die Abfälle zurückzunehmen. Die entstandenen Transport- und Laborkosten hat auf jeden Fall der Abgeber zu übernehmen. Im Falle eines neuen Angebotes kann der Abgeber entweder akzeptieren oder die Abfälle zurücknehmen. Die entstandenen Transport- und Laborkosten gehen auch in diesem Falle zulasten des Abgebers.

3. Mangelhafte Begleitpapiere oder Gebindebezeichnungen

Bei Anlieferung von Sonderabfällen mit fehlenden, falschen oder mangelhaften VeVA-Begleitscheinen oder Gebindebezeichnungen (Art. 7 VeVA) wird ein Preiszuschlag von Fr. 50,- pro angelieferten Artikel erhoben.

4. Preisänderungen

Erhöhen sich innerhalb der Gültigkeitsdauer der Offerte die Kosten für die Entsorgung durch Marktschwankungen um mehr als 5 %, ist die Chiresa AG - gegen entsprechenden Nachweis - berechtigt, diese Mehrkosten dem Abgeber zu überbinden.

5. Wegfall der Annahmeverpflichtung

Treten innerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebotes Erschwernisse auf, die zu einer nicht kalkulierbaren Preiserhöhung führen oder die Entsorgung verunmöglichen, entfällt die Verpflichtung der Chiresa AG, die Abfälle anzunehmen, bis ein kalkulierbarer und gesicherter Weg gefunden ist.

6. Anlieferungstermine

Die Terminabsprache erfolgt nach Eingang der Auftragsbestätigung. Die Annahmestelle der Chiresa AG ist wie folgt geöffnet:

Montag - Donnerstag:	08.00 - 11.30 Uhr	13.30 - 16.00 Uhr
Freitag:	08.00 - 11.30 Uhr	